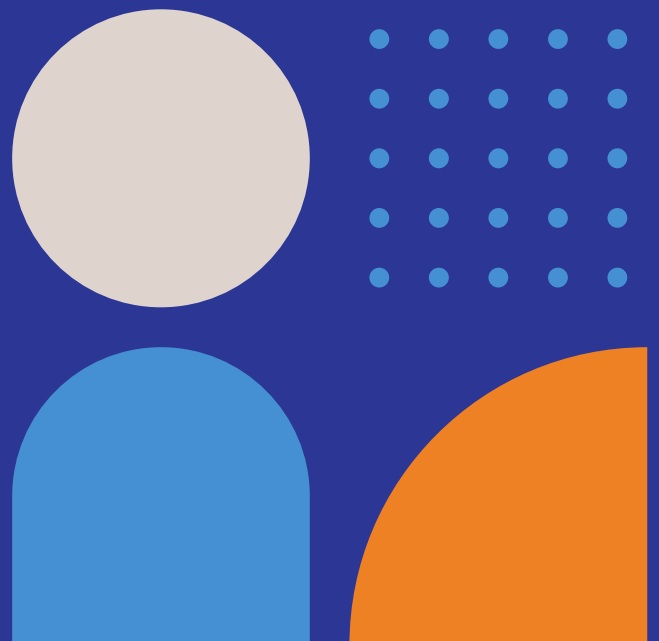


Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Netze BW GmbH

Gültig ab 1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Vorbemerkungen.....	3
1 Musterverträge	4
1.1 Netzanschlussvertrag.....	4
1.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag.....	4
1.3 Anschlussnutzungsvertrag.....	5
1.4 Messstellenrahmenvertrag.....	5
2 Berechnung von Netzentgelten	5
3 Zählverfahren, Last- und Einspeiseprofile	6
3.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme	6
3.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung	7
4 Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	7
4.1 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV	7
4.1.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV	7
4.1.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)	8
4.1.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden)	9
4.1.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)	9
4.1.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)	10
4.1.6 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV	10
4.2 Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG	10
4.2.1 Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie	10
4.2.2 Anlagen zur Wasserelektrolyse	11
4.3 Adresse für Anfragen/Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV sowie der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG	11
5 Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung	11
5.1 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse	11
5.1.1 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG (Bestandsanlagen)	12
5.1.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG i.V.m.den Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300 und BK8-22-010 A.....	14
5.2 Entgelte für Entnahmestellen zur Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen	15
5.3 Mehr-/Minderungen	15

6	Entgelte für Messstellenbetrieb	16
7	Aufschläge auf die Netzentgelte	16
7.1	Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	16
7.2	Aufschläge gemäß § 10 bis 12 EnFG (KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage)	17
8	Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt	17
9	Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	17
10	Elektronisches Preisblatt	18
11	Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	18
11.1	Erforderliche Daten	18
11.2	Berechnung des Entgelts	18
11.3	Rechenbeispiel	19
11.3.1	Entgelt für die Netznutzung	19
11.3.2	Aufschläge aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV	19
11.3.3	Aufschläge gemäß § 12 enFG (KWK-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage)	20
11.3.4	Gesamtentgelt	20
11.3.5	Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern	20

Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
AbLaV	Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) vom 16. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung
a.F.	Alte Fassung
AP _{NS >=2.500h/a}	Arbeitspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt1) bei einer Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500$ h/a
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) in der jeweils gültigen Fassung
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 in der jeweils gültigen Fassung
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweils gültigen Fassung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21. Dezember 2015 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2016) in der jeweils gültigen Fassung
KAV	Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV) in der jeweils gültigen Fassung
LP _{NS >=2.500h/a}	Leistungspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt 1) bei einer Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500$ h/a
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen vom 29.08.2016 (MsbG) in der jeweils gültigen Fassung
NAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung
n.v.	noch nicht verfügbar

Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Netze BW GmbH
Gültig ab 1. Januar 2026

$P_{\max}$	Jahreshöchstlast in kW
P_{NRK}	Versicherte Netzreserveleistung in kW
$\text{Preis}_{\text{STR}}$	Arbeitspreis für Entnahmestellen „öffentliche Straßenbeleuchtung“
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) in der jeweils gültigen Fassung
T_m	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e.V.
W	Wirkarbeit in kWh

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 29. August 2025 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2026 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der Netze BW GmbH neue Preise; die seit 1. Januar 2025 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Netze BW GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen §24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 und somit auch die Netzentgelte der Netze BW für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Die Netze BW GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Netze BW GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

1 Musterverträge

Den hier beschriebenen Verträgen liegen insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. Sie bilden die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang, die Nutzung der Netze der Netze BW GmbH sowie für den Messstellenbetrieb inklusive der Messung. Die Musterverträge der Netze BW GmbH stehen auf unserer Internetseite im Verzeichnis „Unternehmen > Veröffentlichungen“ in den jeweiligen Teilbereichen zum Download bereit. Darüber hinaus gelten die in diesen Verträgen jeweils genannten Zusatzvereinbarungen.

1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der Netze BW GmbH abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses mit den entsprechenden Kostenregelungen.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

1.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat in dem Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK6-17-168 festgelegt, dass Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG verpflichtet sind, Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge, wörtlich entsprechend der in den Anlagen 1 bis 4 dieser Festlegung sowie der in der Anlagen 5 der Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.2015 festgelegten Regelungen mit

- a) Lieferanten
- b) Letztverbrauchern

zum Zweck der Entnahme von Elektrizität an einer oder mehreren Marktlifikationen, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, abzuschließen.

In einem weiteren Verwaltungsverfahren hat die Bundesnetzagentur festgelegt, dass ab 01.04.2022 Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet sind, Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge entsprechend dem Aktenzeichen BK6-20-160 (Beschluss vom 21.12.2020) abzuschließen.

1.3 Anschlussnutzungsvertrag

Der Anschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Umspannung zur Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat, und der Netze BW GmbH abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

1.4 Messstellenrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der Netze BW GmbH abgeschlossen. Dieser regelt gemäß dem MsbG und den Vorgaben der BNetzA die Zuständigkeiten zwischen der Netze BW GmbH und dem Messstellenbetreiber, der zugleich Messdienstleister ist, über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes im Stromverteilnetz der Netze BW GmbH.

Ergänzend zum Messstellenrahmenvertrag gelten die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Netze BW GmbH“.

2 Berechnung von Netzentgelten

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(2a)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ...

(7) Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.“

3 Zählverfahren, Last- und Einspeisepprofile

Die Netze BW GmbH wendet bei der Bilanzierung nicht lastganggemessener Entnahmestellen das synthetische Verfahren an.

Dabei verwendet sie sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeisepprofile des BDEW als auch eigene synthetische Last- und Einspeisepprofile.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der Netze BW GmbH vorgenommen.

Die aktuellen Profile finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis „Unternehmen > Veröffentlichungen“ im Unterverzeichnis „Netzzugang/Netznutzung > Synthetische Lastprofile bzw. Synthetische Einspeisepprofile“.

3.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil	Verbrauch <= 100.000 kWh/a, Entnahme aus dem Niederspannungsnetz
Registrierende Lastgangmessung	Alle Entnahmen oberhalb der Niederspannungsnetzebene, Bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz: Verbrauch > 100.000 kWh/a optional auch <= 100.000 kWh/a

3.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Zählverfahren	Einspeisungscharakteristik
Standard-Einspeiseprofil bzw. Referenzprofil	$P_{\max} \leq 100 \text{ kW}$ und $W \leq 100.000 \text{ kWh/a}$
Einspeisegangmessung	$P_{\max} > 100 \text{ kW}$ oder $W > 100.000 \text{ kWh/a}$ oder optional bei $P_{\max} \leq 100 \text{ kW}$ und $W \leq 100.000 \text{ kWh/a}$

4 Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind jeweils abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle. Die Jahresbenutzungsdauer wird durch die Division der bezogenen Jahresarbeit durch die im gleichen Zeitraum aufgetretene höchste Leistung ermittelt.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

4.1 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

4.1.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die Netze BW GmbH ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung und wird im Preisblatt 3 abgebildet.

Der Letztverbraucher teilt der Netze BW GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder

am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

4.1.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur in der folgenden Tabelle dargestellt.

Hochlastzeitfenster für 2026 auf Basis der Lastgangdaten September 2024 bis August 2025

	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
Entnahmeebene	Jan., Feb., Dez.	Mrz. – Mai	Jun. – Aug.	Sept. – Nov.
Hochspannungsnetz	7:15-13:15 15:15-19:15	entfällt	entfällt	7:30-17:30
Umspannung zur Mittelspannung	7:00-13:30 15:00-18:30	entfällt	entfällt	15:30-17:30
Mittelspannungsnetz	7:00-14:00 16:45-19:45	entfällt	entfällt	entfällt
Umspannung zur Niederspannung	17:00-20:45	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannungsnetz	17:00-20:45	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den unter Punkt 4.3 folgenden Adressaten zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters)

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Maßgaben der Beschlusskammer 4, insbesondere die Festlegung BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

4.1.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Die Bemessung dieses individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV soll den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln. Dieses individuelle Netzentgelt beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Maßgaben der Beschlusskammer 4, insbesondere die Festlegung BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten

Bitte nehmen Sie hierzu unter der im Punkt 4.3 genannten Adresse Kontakt mit uns auf.

4.1.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Letztverbraucher sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der Netze BW GmbH für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Abhängig von den Eigentumsverhältnissen am Netzanschluss und der jeweiligen Erfassung der Strommengen ist eine singuläre Nutzung von Betriebsmitteln auch dann möglich, wenn der genutzte Netzanschluss eine direkte Verbindung zur jeweiligen überlagerten Umspannebene hat. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der Netze BW GmbH“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter Punkt 4.3 genannte Adresse.

4.1.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, wird ein individuelles Netzentgelt angeboten. Das Netzentgelt besteht nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt nach Preisblatt 1 und der Gleichzeitigkeitsfunktion > 2.500 h/a. Der Jahresleistungspreis reduziert sich dabei auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter Punkt 4.3 genannten Adresse.

4.1.6 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die genehmigten individuellen Netzentgelte

- › nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung)
- › nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV (Bandkunden)
- › nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)
- › nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

sind auf unseren Internetseiten unter dem Verzeichnis „Unternehmen > Veröffentlichungen“ im Unterverzeichnis „Netzentgelte > Individuelle Netzentgelte“ entsprechend der Vorgabe des § 19 Abs. 5 StromNEV veröffentlicht.

4.2 Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG

Für bestimmte Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie besteht gemäß § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Möglichkeit einer auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme befristeten Netzentgeltbefreiung. Die Befreiung von den Netzentgelten erfasst nicht die Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung), die gesetzlichen Umlagen und die Konzessionsabgaben.

4.2.1 Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie

§ 118 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 EnWG sieht eine befristete Netzentgeltbefreiung für neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie vor. Voraussetzung ist, dass die elektrische Energie zur Speicherung aus dem Netz der Netze BW GmbH entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz der Netze BW GmbH eingespeist wird.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter Punkt 4.3 genannte Adresse.

4.2.2 Anlagen zur Wasserelektrolyse

§ 118 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 7 EnWG als spezifischer Befreiungstatbestand für Elektrolyseure. Das Erfordernis der Rückeinspeisung in dasselbe Netz, aus dem die elektrische Energie entnommen wurde, entfällt für Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt wurde.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter Punkt 4.3 genannte Adresse.

4.3 Adresse für Anfragen/Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV sowie der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG

Netze BW GmbH
Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft
Netzkundenbetreuung (FRKL)
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

Sonderkunden-Strom@netze-bw.de

5 Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung gilt das Preisblatt 2. Verrechnet werden ein Arbeitsentgelt sowie ein Jahresgrundpreis.

Bei Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung wendet die Netze BW GmbH das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei verwendet die Netze BW GmbH für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile. Darüber hinaus kommen eigene Lastprofile zum Einsatz. Für die eigenen zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen die entsprechenden Dateien auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis „Unternehmen > Veröffentlichungen“ im Unterverzeichnis „Netzzugang/Netznutzung > Synthetische Lastprofile“ zum Download bereit.

5.1 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse

Die Netze BW GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung und der Umspannung zur Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die netzorientierte

Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) gestattet wird.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind

- Ladepunkt für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) sind,
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- Anlagen zur Raumkühlung sowie
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem Netzanschluss in der Niederspannung oder der Umspannung zur Niederspannung. Sind hinter einem Netzanschluss mehrere Anlagen der Fallgruppen Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung vorhanden, sind diese rechnerisch zusammenzufassen. Maßgeblich ist in dem Fall, dass die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen insgesamt 4,2 kW je Fallgruppe überschreitet. Es werden dann diese gruppierten Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

5.1.1 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG (Bestandsanlagen)

Für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen wurde und die nach der Festlegung BK6-22-300 als steuerbare Verbrauchseinrichtungen definiert sind, wird die Abrechnung des Verbrauchs entsprechend der folgenden Regelungen vorgenommen. Dabei wird auf die Höhe der prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt 2 für das Jahr 2023 abgestellt.

Entnahmestellen mit elektrischer Speicherheizung oder mit Wärmepumpe werden nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert. Das Lastprognoseverfahren ist im VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Der Netzbetreiber wendet für alle Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenanlagen in seinem Netzgebiet je ein entsprechendes gemeinsames temperaturabhängiges Lastprofil mit einer Kurvenschar in 1°C-Schritten an.

Als maßgebliche Temperaturmessstelle für die Tagesmitteltemperatur ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) (UTILMD: "ZT1" = Code für "Deutscher Wetterdienst") in Stuttgart-Echterdingen (Flughafen Stuttgart, Messstellennummer 10738) festgelegt. Die Istwerte der Tagesmitteltemperaturen Stuttgart-Echterdingen der letzten drei Jahre sowie die Istwerte der Tagesmitteltemperaturen des aktuellen Jahres können per Download über www.netze-bw.de abgefragt werden. Die Tagesmitteltemperaturen des

laufenden Jahres werden monatsweise aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt spätestens am fünften Werktag des Folgemonats für den abgelaufenen Monat.

Für die Anmeldung von Entnahmestellen mit Speicherheizung oder Wärmepumpe und für die Prognose des Lastprofils für die Fahrplanmeldung sind folgende Punkte zu beachten:

- (1) Als Bezugstemperatur für die Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile verwendet der Netzbetreiber +17° C.
- (2) Die Begrenzungskonstante wird für Speicherheizungsanlagen auf Null und für Wärmepumpenanlagen auf Eins gesetzt.
- (3) Der Netzbetreiber verwendet die Istwerte der Tagesmitteltemperatur zum Ausrollen der Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile.
- (4) Bei Speicherheizungs-, Wärmepumpenanlagen und Entnahmestellen mit nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile gilt die SLP-Anwendungsgrenze von 100.000 kWh/a nach § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV.
- (5) Für den spezifischen Stromverbrauch (a-1) und den Periodenstromverbrauch der Speicherheizungs- oder Wärmepumpenanlage (A-1) sind abweichend vom VDN-Praxisleitfaden die vom Netzbetreiber vorgegebenen Werte maßgebend.
- (6) Bei Anlagen mit getrennter Messung für Allgemein- und Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch (zwei Zähler) muss jede Entnahmestelle durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für Allgemeinverbrauch und für Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch möglich.
- (7) Bei Anlagen mit Speicherheizung, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden (gemeinsame Erfassung des Allgemein- und Heizungsverbrauchs über einen Zähler), wird die NT-Arbeit als Speicherheizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt. Den HT- und NT-Verbräuchen werden getrennte Lastprofile und Prognoseverbräuche zugeordnet. Einzähleranlagen mit zwei Zählwerken werden durch den Lieferanten als eine Entnahmestelle angemeldet und können nur von einem Lieferanten beliefert werden (ein Zähler).
- (8) Bei Entnahmestellen mit Wärmepumpe, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden, ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Wärmepumpenverbrauch möglich. Die Netznutzung für Wärmepumpen ohne separate Messung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Entgelt nach Preisblatt 2 „Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung“.
- (9) Bei Einzähleranlagen mit Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- oder Wärmepumpen- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Die Netznutzung ist nur zu den Konditionen entsprechend dem allgemeinen Entgelt nach Preisblatt 2 „Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung“ möglich. Alternativ kann der Lieferant/Kunde beim Netzbetreiber einen kostenpflichtigen Umbau der Zähleinrichtung beauftragen.

- (10) Bei Entnahmestellen mit nicht öffentlich-zugänglichen Ladepunkte für Elektromobile kommt das Profil Bandlast BW-Band EB0 zur Anwendung.

5.1.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG i. V. m. den Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300 und BK8-22-010 A

Diese Regelung gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, welche ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden unabhängig davon, ob der Verbrauch einer oder mehrerer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit separaten Zählpunkt oder über einen gemeinsamen Zählpunkt zusammen mit dem sonstigen Haushaltsverbrauch gemessen wird. Ein Zählpunkt, an welchem ausschließlich der Haushaltverbrauch ohne den Verbrauch einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemessen wird, berechtigt nicht zum Erhalt einer Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach §14a EnWG ist die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen erforderlich.

Bei der Preisbildung wurden die Module 1 und 2 der Festlegung der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 8 (Az. BK8-22/010-A) berücksichtigt. Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die festgelegten Zeitfenster mit drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Die jährliche Reduzierung beträgt 80,00 € (brutto) zuzüglich der netzbetreiberspezifischen Stabilitätsprämie die wie folgt gebildet wird:

$$3.750 \text{ kWh/a} \times \text{AP NS ct/kWh} \times 0,2$$

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt, solange die Teilnahmeverpflichtung gemäß der Festlegung BK6-22-300 besteht. Bei einer unterjährigen Teilnahme wird der Betrag der pauschalen Netzentgeltreduzierung tagesgenau abgerechnet.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis):

Als Alternative zum Modul 1 wird für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung, deren Verbrauchseinrichtungen separat gemessen und an einer separaten Marktllokation abgerechnet werden, ein ermäßigter Arbeitspreis angeboten. Das Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung (Preisblatt 2) abgestellt wird. Es wird kein Grundpreis erhoben.

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Tarifstufen ist in der Festlegung BK8-22-010-A geregelt. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist in einem Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden. Dabei haben die Hochlasttarifstufe und die Niedriglasttarifstufe so in einem Verhältnis zueinander zu stehen, dass Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gegenüber Letztverbrauchern ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht bevorteilt werden und eine zusätzliche Netzentgeltreduzierung erhalten, ohne das eigene Verbrauchsverhalten netzdienlich anzupassen. Dies bedeutet, dass das Arbeitsentgelt eines Netzkunden im Standard-SLP-System gleich hoch ist wie das eines hypothetischen Verbrauchers, dessen Verbrauchsprofil einem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) entspricht, der sich für Modul 3 entscheidet.

5.2 Entgelte für Entnahmestellen zur Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Durch die Änderung des § 17 Abs. 6 StromNEV vom 14.08.2013 sind Entnahmestellen zur Versorgung von öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen auch ohne Lastgangmessung mit Leistungs- und Arbeitspreis abzurechnen. Zur Ermittlung der Leistung wird deshalb das SLP-Profil BW-STR1 ES1 herangezogen. Hieraus ergibt sich eine Nutzungsstundenzahl von 3.313 h/a. Für Straßenbeleuchtungsabnahmestellen wurde die Leistungspreiskomponente in den Arbeitspreis wie folgt integriert.

$$\text{SLP} - \text{PreisSTR} = \text{APNS} \geq 2.500\text{h/a} + \text{LPNS} \geq 2.500\text{h/a} / 3.313 \text{ h/a}$$

Das sich daraus ergebende Entgelt ist identisch mit dem sich aus dem Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) ergebenden Entgelt.

5.3 Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der Netze BW GmbH in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

6 Entgelte für Messstellenbetrieb

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind laut § 3 MsbG Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, bzw. der Netze BW GmbH, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG a.F. getroffen worden ist.

Das MsbG regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs. Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter [Zähler - Stromzähler - Netze BW GmbH \(netze-bw.de\)](https://www.netze-bw.de).

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung von Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV gehört auch die Messung zum Messstellenbetrieb. Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, den Netzbetreiber und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

Abrechnung:

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV werden die Entgelte für die Abrechnung ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr als gesondertes Entgelt erhoben und sind Bestandteil des allgemeinen Netznutzungsentgelts.

7 Aufschläge auf die Netzentgelte

Im Zuge der Berechnung der Netzentgelte werden von der Netze BW GmbH die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Umlagen für den Ausgleich der entgangenen Erlöse durch individuelle Netzentgelte, den KWKG-Finanzierungsbedarf und die Offshore-Anbindungskosten als eigenständige Umlagen auf die Netzentnahmen berechnet.

7.1 Aufschläge für besondere Netznutzung nach § 19 Abs. 2 StromNEV, § 118 Abs. 6 EnWG sowie der Festlegung BK8-24-001-A der BNetzA

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Ebenso sieht § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG eine

Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang u. a. von Anlagen vor, die durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen. Entsprechend der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A können zudem Verteilnetzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich nach den Bestimmungen der Festlegung für die hierfür entstandenen Mehrkosten erhalten. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus der Netzentgeltfreistellung der vorgenannten Anlagen bzw. aus individuellen Netzentgelten sowie gemäß der BNetzA-Festlegung resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag für besondere Netznutzung auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt. Gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV werden diese Aufschläge von der Netze BW GmbH erhoben.

7.2 Aufschläge gemäß § 10 bis 12 EnFG (KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage)

Gemäß den §§ 10 bis 12 EnFG werden die KWK-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage von der Netze BW GmbH als Aufschläge auf die Netzentgelte erhoben.

8 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Netze BW GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze. Eine Übersicht über die Konzessionsabgabesätze je Gemeinde finden Sie im Internet unter <https://www.netze-bw.de/unternehmen/veroeffentlichungen#3-1-6>.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

9 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können dem Preisblatt 9 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der Netze BW GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die Netze BW GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Bei erfolgter Unterbrechung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels oder Einzugs

(Lieferbeginn) die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

10 Elektronisches Preisblatt

Das elektronische Preisblatt ermöglicht eine vollautomatisierte Rechnungsprüfung durch den Netznutzer (in der Regel den vom Letztverbraucher beauftragten Lieferanten). So sind bisher gesetzlich oder vertraglich zu kalkulierende und damit abzurechnende Jahres- oder Monatspreisbestandteile für die Abbildung im elektronischen Preisblatt entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-20-160 vom 21.12.2020 in der kleinsten Einheit (€/Tag) darzustellen.

11 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

11.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- > Entnahmeebene
- > Jahresarbeit W in kWh/a
- > Jahreshöchstlast der Entnahmestelle Pmax in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)

11.2 Berechnung des Entgelts

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer Tm als Quotient aus der Jahresarbeit W und der Jahreshöchstlast Pmax. Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer Tm. Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer Tm von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer Tm von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind dabei abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von anzusetzendem Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast Pmax der Entnahmestelle sowie von anzusetzendem Arbeitspreis und Jahresarbeit W

(Netzentgelt = Jahresleistungspreis x Pmax + Arbeitspreis x W).

11.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- > Entnahmeebene = Mittelspannungsnetz
- > Jahresarbeit $W = 20,0$ Millionen kWh/a
- > Jahreshöchstlast des Kunden $P_{\max} = 5.000$ kW

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer von 4.000 h/a ($T_m = W/P_{\max} = 4.000$ h/a). Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von $T_m \geq 2.500$ h/a zur Anwendung.

11.3.1 Entgelt für die Netznutzung

5.000 kW x 148,05 €/kW _a	=	740.250 €/a
20,0 Mio. kWh/a x 1,06 Cent/kWh	=	212.000 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung	=	952.250 €/a

11.3.2 Aufschläge für besondere Netznutzung

(Annahme: der Kunde ist kein stromkostenintensives Unternehmen nach § 64 Abs. 1 EEG):

1,0 Mio. kWh/a x 1,558 ¹ Cent/kWh	=	15.580 €/a
19,0 Mio. kWh/a x 0,050 Cent/kWh	=	9.500 €/a
Summe Aufschläge für besondere Netznutzung	=	25.080 €/a

¹ Bei den Aufschlägen für besondere Netznutzung und gemäß §12 EnFG wurden im Beispiel die Entgelte für das Jahr 2025 verwendet. Die Entgelte für das Jahr 2026 standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments noch nicht zur Verfügung

11.3.3 Aufschläge gemäß §12 EnFG (KWK-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage)

[Annahme: der Kunde ist kein stromkostenintensives Unternehmen nach § 64 Abs. 1 EEG]:

20,0 Mio. kWh/a × 0,277 ¹ Cent/kWh	=	55.400 €/a
20,0 Mio. kWh/a × 0,816 ¹ Cent/kWh	=	163.200 €/a
Summe Aufschläge gem. §12 EnFG	=	218.600 €/a

11.3.4 Gesamtentgelt

Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto):	=	1.195.930 €/a
Spezifisches Entgelt (netto)	=	5,98 Cent/kWh

11.3.5 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden, sofern die Netze BW GmbH diese Leistung erbringt, die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben.